Inhalt

VORWORT 2
ZWECK UND ANWENDUNGSBEREICH DES VERFAHRENS 2
AN DER MELDUNG BETEILIGTE AKTEURE 3
ADRESSATEN 5
GEGENSTAND DER MELDUNG 5
FORM UND INHALTE DER MELDUNG 6
INTERNE MELDEKANÄLE 6
ANONYME MELDUNG 8
EXTERNE MELDUNG UND OFFENLEGUNG 8
BEARBEITUNG VON MELDUNGEN ÜBER INTERNE KANÄLE 8
ENTGEGENNAHME UND PROTOKOLLIERUNG DER MELDUNG 9
VORLÄUFIGE BEWERTUNG UND EINSTUFUNG DER MELDUNG 9
ÜBERPRÜFUNGEN UND INTERNE ERMITTLUNGEN 10
RÜCKMELDUNG ZUR MELDUNG 10
ABSCHLUSS DES VERFAHRENS 10
WEITERLEITUNG BEI MELDUNGEN, DIE DIE OBERSTE FÜHRUNGSEBENE BETREFFEN 11
BERICHTERSTATTUNG AN DIE UNTERNEHMENSLEITUNG 11
AUFBEWAHRUNG DER MELDUNGEN UND ZUGEHÖRIGEN UNTERLAGEN 11
ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE UND SCHUTZMASSNAHMEN 11
VERTRAULICHKEIT 12
VERBOT VON VERGELTUNGSMASSNAHMEN 13
HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG DER MELDENDEN PERSON 13
UNTERSTÜTZENDE MASSNAHMEN 13
DISZIPLINARORDNUNG 14
VERARBEITUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN 14
DOKUMENTE ZU DIESEM VERFAHREN 16

VORWORT

Das vorliegende Verfahren (im Folgenden "Verfahren" genannt) soll den Prozess der Übermittlung, Entgegennahme, Untersuchung und Bearbeitung von Meldungen mit hinreichend begründeten Informationen über Verstöße gegen Gesetze, italienische und EU-Vorschriften sowie gegen den Ethikkodex der Faravelli-Gruppe und das von Giusto Faravelli S.p.A. angenommene Organisationsmodell 231 regeln (sog. Whistleblowing).

Das Verfahren dient auch der Durchführung des Gesetzesdekrets Nr. 24 vom 10. März 2023, veröffentlicht im Amtsblatt am 15.03.2023, zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 über den "Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden" und sieht im Wesentlichen vor:

- ein System zum Schutz bestimmter Kategorien von Personen, die im Rahmen ihrer Arbeit Informationen über Verstöße gegen nationale oder EU-Vorschriften melden, die dem öffentlichen Interesse oder der Integrität des Unternehmens schaden (im Folgenden auch "Hinweisgeber");
- Maßnahmen, einschließlich des Verbots von Vergeltungsmaßnahmen, zum Schutz des Hinweisgebers sowie der Vermittler, der Kollegen und Angehörigen des Hinweisgebers und der mit diesem verbundenen juristischen Personen;
- die Einrichtung interner Meldewege innerhalb des Unternehmens für die Übermittlung von Meldungen, die den Schutz der Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers, der betroffenen und/oder in der Meldung erwähnten Person, des Inhalts der Meldung und der einschlägigen Unterlagen gewährleisten;
- zusätzlich zu dem Recht, eine Beschwerde bei den Justizbehörden oder dem Rechnungshof einzureichen, die Möglichkeit (wenn eine der in Art. 6 Absatz 1 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 24/2023 genannten Bedingungen vorliegt), externe Meldungen über den von der Nationalen Antikorruptionsbehörde (im Folgenden ANAC) verwalteten Kanal vorzunehmen sowie (wenn eine der in Artikel 15 Absatz 1 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 24/2023 genannten Bedingungen erfüllt ist) das Recht auf Offenlegung über die Presse oder über elektronische oder Rundfunkmedien, die eine große Zahl von Menschen erreichen können;
- Disziplinarmaßnahmen sowie von der ANAC verhängte Geldstrafen in den in Artikel 16 und 21 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 24/2023 vorgesehenen Fällen.

Die ordnungsgemäße Verwaltung der Meldungen garantiert die Verbreitung einer Kultur der Ethik, Transparenz und Legalität innerhalb der Giusto Faravelli S.p.A. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn die Hinweisgeber nicht nur über die ihnen zur Verfügung stehenden Meldekanäle verfügen, sondern auch die Garantie haben, dass sie keine Vergeltungsmaßnahmen von Kollegen, Vorgesetzten oder anderen Vertretern von Giusto Faravelli S.p.A. erleiden oder Gefahr laufen, dass ihre Meldung nicht beachtet wird.

Für alles, was in diesem Verfahren nicht ausdrücklich angegeben ist, finden die Bestimmungen des genannten gesetzesvertretenden Dekrets uneingeschränkt Anwendung.

ZWECK UND ANWENDUNGSBEREICH DES VERFAHRENS

Dieses Verfahren wurde mit Beschluss des Verwaltungsrats der Giusto Faravelli S.p.A. (im Folgenden auch "das Unternehmen") und nach Unterrichtung der repräsentativsten Gewerkschaftsvertreter auf nationaler Ebene gemäß Art. 4 Absatz 1 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 24/2023 angenommen und zielt darauf ab, das von Giusto Faravelli S.p.A. eingeführte Meldesystem zu beschreiben und zu regeln. Zu diesem Zweck werden Hinweisgebern geeignete Informationen für die Abgabe einer Meldung gegeben, die eine korrekte Bearbeitung der Meldung sowie den vollumfänglichen Schutz des Hinweisgebers ermöglichen.

Das Verfahren gilt für die Giusto Faravelli S.p.A. und ihre Tochtergesellschaften (wie in diesem Verfahren definiert), die für seine korrekte und ständige Anwendung sowie für die interne und externe Verbreitung unter Wahrung der Autonomie- und Unabhängigkeitsrechte jeder Gesellschaft Sorge tragen.

AN DER MELDUNG BETEILIGTE AKTEURE

Die folgenden Personen sind an der Durchführung des Verfahrens beteiligt.

PERSON	IDENTIFIZIERUNG	ROLLE/TÄTIGKEIT
Whistleblowing-Verantwortlicher	Giusto Faravelli S.p.A.	• ist derjenige, für den die rechtlichen Verpflichtungen gelten und der die Entscheidungsbefugnis darüber hat, wie sie zu erfüllen sind • billigt das Verfahren • ernennt die beteiligten Personen • hat die Befugnis, über die Ermittlungsmethoden und mögliche Disziplinarstrafen zu entscheiden
Meldestelle	Aufsichtsstelle, die gemäß gesetzesvertretendem Dekret 231/01 vom Verwaltungsrat der Giusto Faravelli S.p.A. bestellt wird, in der Person jedes Mitglieds	• empfängt die Meldungen und bewertet ihre Begründetheit • unterstützt den Verantwortlichen bei der Durchführung von Untersuchungen • erhält über die Plattform den Kontakt zum Hinweisgeber aufrecht • unterschreibt die Ernennung zum Meldestellen-Beauftragten und die Ernennungen eines Datenschutzbeauftragten für die Datenverarbeitung
Plattform-Manager	Unternehmen Whistleblower Software ApS Kannikegade, 4, 1, 8000 Aarhus Dänemark	• stellt dem Verantwortlichen die Plattform für die Entgegennahme und Bearbeitung von Meldungen zur Verfügung
Hinweisgeber	Natürliche Person, die in ihrem Arbeitskontext festgestellte Verstöße meldet	• Interne Personen (z. B. Angestellte, Mitarbeiter, Auszubildende, Freiwillige, Aktionäre, Verwalter, Gesellschafter usw.)

		• Externe Parteien, die eine vertragliche Beziehung mit dem Verantwortlichen haben (z. B. Kunden, Lieferanten, Berater usw.)

ADRESSATEN

Meldungen können im Rahmen des Verfahrens von folgenden Personen vorgenommen werden, die somit den im gesetzesvertretenden Dekret 24/2023 vorgesehenen Schutz genießen:

- die oberste Leitung und die Mitglieder der Unternehmensorgane und des Aufsichtsrats der Giusto Faravelli S.p.A. und ihrer Tochtergesellschaften,
- Angestellte, ehemalige Angestellte und Bewerber um eine Anstellung, Gesellschafter, Kunden von Giusto Faravelli S.p.A. und ihren Tochtergesellschaften sowie unter anderen Partner, Lieferanten (einschließlich Auftragnehmern/Unterauftragnehmern), Berater, Mitarbeiter bei der Ausübung von Arbeitstätigkeiten bei Giusto Faravelli S.p.A. und/oder ihren Tochtergesellschaften,

die im Besitz von Informationen über Verstöße sind, wie in diesem Verfahren definiert.

Zu den Hinweisgebern gehören auch Personen: (i) deren Rechtsverhältnis mit dem Unternehmen noch nicht begonnen hat, wenn die Informationen über Verstöße während des Auswahlverfahrens oder in anderen vorvertraglichen Phasen erlangt wurden; (ii) während der Probezeit; (iii) nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wenn die Informationen über Verstöße im Laufe des Arbeitsverhältnisses erlangt wurden.

Das Verfahren schützt auch die Identität der Vermittler, d. h. der natürlichen Personen, die eine meldende Person im Meldeprozess unterstützen und im gleichen Arbeitskontext tätig sind.

Die Bestimmungen dieses Dokuments gelten auch für anonyme Meldungen, sofern sie hinreichend begründet sind, wie in diesem Verfahren definiert.

GEGENSTAND DER MELDUNG

Hinweisgeber können Verstöße in Bezug auf Verhaltensweisen, Handlungen oder Unterlassungen melden, die der Integrität des Unternehmens schaden und von denen sie im Rahmen ihrer Arbeit Kenntnis erlangt haben und die Folgendes betreffen:

i. rechtswidriges Verhalten gemäß gesetzesvertretendem Dekret Nr. 231 vom 8. Juni 2001 und Verstöße gegen das Modell 231;
ii. Verstöße, die in den Anwendungsbereich der im Anhang des Dekrets aufgeführten europäischen oder nationalen Rechtsvorschriften oder der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der im Anhang der Richtlinie (EU) 2019/1937 aufgeführten Rechtsakte der Europäischen Union fallen (auch wenn sie nicht im Anhang des Dekrets aufgeführt sind), die sich auf folgende Bereiche beziehen: Öffentliches Auftragswesen; Finanzdienstleistungen, -produkte und -märkte sowie Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; Produktsicherheit und Konformität; Verkehrssicherheit; Umweltschutz; Strahlenschutz und nukleare Sicherheit; Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit sowie Tiergesundheit und Tierschutz; öffentliche Gesundheit; Verbraucherschutz; Schutz der Privatsphäre und Datenschutz sowie Sicherheit von Netzen und Informationssystemen;
iii. Handlungen oder Unterlassungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union (z. B. Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen im Zusammenhang mit Ausgaben der Europäischen Union);
iv. den Binnenmarkt betreffende Handlungen oder Unterlassungen (z. B. Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht und die EU-Beihilfevorschriften);
v. Handlungen oder Verhaltensweisen, die dem Ziel oder Zweck der Bestimmungen der Rechtsakte der Europäischen Union zuwiderlaufen.

Die Meldung muss sich beziehen auf:

- Verstöße, die begangen wurden, oder wenn ein begründeter und fundierter Verdacht besteht, dass sie begangen worden sein könnten;
- Verstöße, die noch nicht begangen wurden, von denen der Hinweisgeber aber aufgrund eines begründeten und fundierten Verdachts annimmt, dass sie begangen werden könnten;
- ein Verhalten, das darauf abzielt, die oben genannten Verstöße zu verbergen.

Ausgeschlossen sind:

- Streitigkeiten, Ansprüche oder Forderungen, die mit einem persönlichen Interesse des Hinweisgebers verbunden sind und sich ausschließlich auf sein individuelles Arbeitsverhältnis beziehen oder mit seinen Arbeitsbeziehungen zu Vorgesetzten zusammenhängen;
- Meldungen in Bezug auf Verteidigung und nationale Sicherheit;
- Meldungen über Verstöße, die bereits in den Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Union und in den Durchführungsbestimmungen des italienischen Rechtssystems, die in Teil II des Anhangs des Dekrets aufgeführt sind, geregelt sind und die bereits besondere Meldeverfahren in einigen speziellen Bereichen (Finanzdienstleistungen; Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; Verkehrssicherheit; Umweltschutz) garantieren.

FORM UND INHALTE DER MELDUNG

Die Meldung muss so detailliert wie möglich sein und so viele Elemente wie möglich enthalten, damit sie angemessen bearbeitet und weiterverfolgt werden kann.

Zu diesem Zweck muss die Meldung die folgenden wesentlichen Elemente enthalten:

- Gegenstand: eine klare Beschreibung des gemeldeten Verstoßes mit Angabe der zeitlichen und örtlichen Umstände, unter denen die beschriebenen Taten bzw. Verhaltensweisen ausgeführt wurden;
- Gemeldete Person und andere beteiligte Personen: jedes Element (wie z. B. die Funktion/Rolle im Unternehmen), das eine einfache Identifizierung des mutmaßlichen Urhebers/der mutmaßlichen Urheber des gemeldeten Verstoßes oder anderer möglicherweise beteiligter Personen ermöglicht.

Darüber hinaus kann der Hinweisgeber folgende weitere Angaben bzw. Elemente liefern:

- Angaben zur eigenen Person;
- Kontaktdaten, an die spätere Mitteilungen gerichtet werden sollen;
- mögliche Unterlagen oder Personen, die den Verstoß bestätigen oder besser belegen können;
- alle sonstigen Informationen, die das Sammeln von Beweisen für das Gemeldete erleichtern können.

Die Meldung darf NICHT in beleidigendem Ton verfasst sein und darf keine persönlichen Beleidigungen enthalten. Die Verwendung solcher Ausdrücke kann vom Meldestellen-Beauftragten den zuständigen Unternehmensfunktionen zur entsprechenden Bewertung, einschließlich Disziplinarmaßnahmen, vorgelegt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Giusto Faravelli S.p.A. auch Berichte in anonymer Form akzeptiert, vorausgesetzt, sie enthalten die oben genannten wesentlichen Elemente.

INTERNE MELDEKANÄLE

Giusto Faravelli S.p.A. hat die folgenden internen Meldekanäle eingerichtet (die Meldungen in schriftlicher oder mündlicher Form ermöglichen):

Meldung in schriftlicher Form über die Plattform der Gesellschaft Whistleblower Software ApS

Das Unternehmen verwendet eine Plattform für Whistleblowing-Meldungen von Whistleblower Software ApS, die von einem spezialisierten Dienstleister bereitgestellt wird.

Die Plattform ist so aufgebaut, dass Folgendes gewährleistet ist:

• Die im Rahmen des Meldeverfahrens erfassten Informationen genügen den Datenschutzgrundsätzen und der größtmöglichen Vertraulichkeit. Dies geschieht durch den Einsatz von Verschlüsselungstechniken und die Umsetzung von technisch-organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen, die auch im Lichte einer Folgenabschätzung nach Art. 35 der DSGVO festgelegt, bewertet und eingerichtet wurden;

• Relevante Informationen sind nur der Meldestelle zugänglich, in deren Rahmen die einzelnen Mitglieder ermächtigt wurden, sowie den Personen, die eine spezielle Ermächtigung erhalten haben;

• Sie ist rund um die Uhr verfügbar.

Der Zugriff auf die Plattform kann direkt über die entsprechenden Bereiche der Faravelli-Website erfolgen.

Beim Ausfüllen des Formulars zur Erfassung der Meldung kann der Hinweisgeber auch beschließen, anonym mit der Meldestelle zu kommunizieren.

Bei der Übermittlung der Meldung stellt die Plattform dem Hinweisgeber auf dem Bildschirm Anmeldeinformationen zur Verfügung, die es ihm ermöglichen, die eingereichte Meldung später abzurufen, ihren Status zu überprüfen, Informationen über das Ergebnis zu erhalten und mit dem Meldebearbeiter zu kommunizieren.

Der Meldebearbeiter greift auf die Plattform zu, um alle eingegangenen Meldungen einzusehen und Überprüfungen vorzunehmen.

Schriftliche Meldung auf dem Postweg

Die Meldung kann schriftlich per Einschreiben mit Rückschein an die Meldestelle erfolgen und ist mit dem Vermerk "vertraulich" an den Sitz von Giusto Faravelli S.p.A. zu senden.

Die Meldung ist in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift "Vertraulich. An den Meldestellen-Beauftragten" zu versenden. Eingefügt in diesen Umschlag sind zwei verschlossene Umschläge, von denen der erste die Identifikationsdaten des Hinweisgebers zusammen mit einem Ausweisdokument und der zweite die eigentliche Meldung enthält.

Mündliche Meldung über ein Sprachnachrichtensystem

Die Meldung kann über ein spezielles in die Plattform integriertes Sprachnachrichtensystem erfolgen, das zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit, wie die Verschleierung der Stimme, vorsieht.

Die Meldung wird, vorbehaltlich der Zustimmung des Hinweisgebers, entweder durch eine Aufzeichnung oder durch eine wörtliche Abschrift seitens der Meldestelle dokumentiert; im letzteren Fall kann der Hinweisgeber den Inhalt der Abschrift überprüfen und berichtigen oder durch seine Unterschrift bestätigen.

Mündliche Meldung per Telefon

Die Meldung kann mündlich über eine spezielle Telefonleitung erfolgen. Die Hotline ermöglicht es potenziellen Hinweisgebern, eine bestimmte Nummer anzurufen und einen Unternehmenscode zu verwenden, um ihren Fall durch einen normalen Telefonanruf zu übermitteln. Wenn der Meldende seine Telefonnummer angeben möchte, erhält er eine SMS mit dem Passwort für den Online-Zugang zu seinem Fall, um den Dialog über einen verschlüsselten Chat fortzusetzen. Alle Meldungen, die über die Hotline eingehen, werden als normale Meldungen entgegengenommen, wobei jeder Meldung auf der Plattform eine Audiodatei beigefügt wird.

Meldung durch Antrag auf ein persönliches Treffen

Eine Meldung kann durch Antrag auf Vereinbarung eines direkten Treffens mit dem Meldestellen-Beauftragten erfolgen, der über einen der eingerichteten internen Kanäle gestellt wird. Ein solches Treffen muss innerhalb eines angemessenen Zeitraums organisiert werden.

In diesem Fall wird die Meldung, vorbehaltlich der Zustimmung der meldenden Person, von der Meldestelle entweder durch eine Aufzeichnung auf einem zur Speicherung und zum Abhören geeigneten Gerät oder durch ein Protokoll dokumentiert. Bei Protokollen kann der Hinweisgeber das Protokoll des Treffens überprüfen, berichtigen und durch seine Unterschrift bestätigen.

ANONYME MELDUNG

Anonyme Meldungen werden ebenfalls berücksichtigt, sofern sie angemessen begründet und detailliert sind.

Ungeachtet der Tatsache, dass anonyme Meldungen die Möglichkeiten von Giusto Faravelli S.p.A. einschränken, dem Hinweisgeber eine Rückmeldung zu geben, ihn über den Stand der Bearbeitung der Meldung zu informieren und wirksame Nachforschungen anzustellen, da es unmöglich ist, einen einfachen Informationskanal mit dem Meldenden einzurichten, berücksichtigt Giusto Faravelli S.p.A. unter den relevanten Faktoren zur Bewertung der anonymen Meldung die Schwere des gemeldeten Verstoßes, die Glaubwürdigkeit der dargestellten Fakten und die Möglichkeit, den Wahrheitsgehalt des Verstoßes anhand zuverlässiger Quellen zu überprüfen.

Anonyme Meldungen, die die oben genannten Merkmale aufweisen, werden genauso behandelt wie nicht-anonyme Meldungen, andernfalls werden sie mit einer begründeten Stellungnahme zu den Akten gelegt.

EXTERNE MELDUNG UND OFFENLEGUNG

Der Hinweisgeber kann seine Meldung bei der ANAC über den von der Behörde zur Verfügung gestellten externen Meldekanal einreichen, wenn:

- er bereits eine interne Meldung gemacht hat, die nicht weiterverfolgt wurde;
- er berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass im Falle einer internen Meldung keine wirksamen Folgemaßnahmen ergriffen würden oder dass die Meldung das Risiko von Vergeltungsmaßnahmen mit sich bringen könnte;
- er berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass der Verstoß eine unmittelbare oder offensichtliche Gefahr für das öffentliche Interesse darstellen kann.

Der Hinweisgeber kann zur Offenlegung schreiten, wenn:

- er bereits eine interne und externe Meldung vorgenommen und keine Rückmeldung erhalten hat;
- er berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass die externe Meldung aufgrund der besonderen Umstände des Falles die Gefahr von Vergeltungsmaßnahmen birgt oder nicht wirksam weiterverfolgt werden kann.

BEARBEITUNG VON MELDUNGEN ÜBER INTERNE KANÄLE

Giusto Faravelli S.p.A. benennt die gemäß dem gesetzesvertretenden Dekret 231/01 ernannte Aufsichtsstelle als Meldestelle.

Wird die Meldung einer anderen Person als dem Meldestellen-Beauftragten zugesandt, so ist sie innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt an die Aufsichtsstelle zu übermitteln, wobei der meldenden Person eine schriftliche Benachrichtigung über die Übermittlung zuzusenden ist.

Der Meldestellen-Beauftragte

- wird den Eingang der Meldung zügig bestätigen und ihr gewissenhaft nachgehen;
- wird Maßnahmen ergreifen, um die Vollständigkeit und Richtigkeit der Informationen zu überprüfen;
- wird den Kontakt mit dem Hinweisgeber aufrechterhalten und kann erforderlichenfalls um Ergänzungen oder weitere Gespräche und Informationen bitten;
- kann mit anderen Funktionen und Personen des Unternehmens in Kontakt treten, um deren Mitarbeit für eine bessere Untersuchung und Analyse der Meldung zu erbitten, wobei die im Dekret und in diesem Verfahren festgelegten Vertraulichkeitsgarantien strikt einzuhalten sind;
- kann unter strikter Einhaltung der im Dekret und in diesem Verfahren festgelegten Vertraulichkeitsgarantien auch unter Einbeziehung externer Berater Untersuchungen durchführen.

ENTGEGENNAHME UND PROTOKOLLIERUNG DER MELDUNG

Im Anschluss an die über die internen Kanäle eingegangene Meldung schickt der Meldestellen-Beauftragte dem Hinweisgeber innerhalb von 7 (sieben) Tagen nach Eingang der Meldung eine Empfangsbestätigung.

Bitte beachten Sie, dass diese Empfangsbestätigung keine Bestätigung der Zulässigkeit der Meldung darstellt.

Wird die Meldung einer anderen Person als dem Meldestellen-Beauftragten vorgelegt und von der meldenden Person als Meldung gekennzeichnet, die diesem Verfahren unterliegt, so leitet diese Person die Meldung innerhalb von 7 (sieben) Tagen nach Eingang an die Meldestelle weiter, wobei sie die meldende Person gleichzeitig schriftlich von der Weiterleitung in Kenntnis setzt.

Wenn eine Meldung eingeht, vergibt der Meldestellen-Beauftragte unabhängig vom verwendeten Kanal eine fortlaufende Kennnummer, die eine eindeutige Identifizierung der Meldung ermöglicht.

Sie wird daher in ein so genanntes Melderegister (auf einem vertraulichen Datenträger) aufgenommen, das mindestens die folgenden Felder enthält (und entsprechend den Ergebnissen der Tätigkeiten, die in den nachfolgenden Schritten des in diesem Verfahren beschriebenen Vorgangs ausgeführt werden, aktualisiert wird):

- ID/Aktenzeichen;
- Eingangsdatum;
- Empfangskanal der Meldung;
- Klassifizierung der Meldung gemäß den Ergebnissen der im Abschnitt "Vorläufige Bewertung und Klassifizierung der Meldung" beschriebenen Bewertungsphase (a) nicht relevant; b) nicht bearbeitbar; c) relevant und bearbeitbar);
- Datum des Ermittlungsbeginns (falls zutreffend);
- Schlussfolgerung

Der Meldestellen-Beauftragte legt das Melderegister jährlich ab und bewahrt es in Einhaltung der Anweisungen des Unternehmens für einen Zeitraum von maximal 5 Jahren auf.

Die Originale der Meldungen und das Dokument mit den Daten des Hinweisgebers werden mit dem ID/Aktenzeichen zur Identifizierung der Meldung versehen und getrennt in verschlossenen Dateien aufbewahrt, zu denen nur der Meldestellen-Beauftragte Zugang hat.

VORLÄUFIGE BEWERTUNG UND EINSTUFUNG DER MELDUNG

Der Meldestellen-Beauftragte nimmt die eingegangene Meldung umgehend entgegen und bewertet sie vorläufig.

Falls erforderlich und sofern die Meldemodalitäten es zulassen, kann der Meldestellen-Beauftragte weitere Informationen oder Belege von der meldenden Person anfordern, um die Meldung umfassender und schlüssiger bewerten zu können.

Nach diesen vorläufigen Untersuchungen und Bewertungen stuft der Meldestellen-Beauftragte die Meldung in eine der folgenden Kategorien ein, die jeweils einen anderen, spezifischen Prozess für die Bearbeitung der Meldung nach sich ziehen:

a) **Nicht relevante** Meldungen: Meldungen, die sich nicht auf zulässige Verstöße im Sinne dieses Verfahrens beziehen oder die von Personen gemacht werden, die nicht zum Kreis der möglichen Hinweisgeber gehören. Hält der Meldestellen-Beauftragte die Meldung für begründet und fundiert, aber nicht für die Zwecke dieses Verfahrens relevant, kann er die Meldung anderen als zuständig erachteten Unternehmensfunktionen zur Kenntnis bringen;
b) **Nicht bearbeitbare Meldung**: Am Ende der vorläufigen Prüfung und/oder nach einer eventuellen Anforderung weiterer Informationen war es nicht möglich, ausreichende Informationen zu sammeln, um mit weiteren Untersuchungen fortzufahren;
c) **Relevante und bearbeitbare** Meldungen: Bei Meldungen, die als hinreichend aussagekräftig und relevant für den Anwendungsbereich dieses Verfahrens bestätigt werden, leitet der Meldestellen-Beauftragte die im nächsten Absatz beschriebene Überprüfungs- und Untersuchungsphase ein.

ÜBERPRÜFUNGEN UND INTERNE ERMITTLUNGEN

Wenn die eingegangene Meldung am Ende der vorläufigen Bewertungsphase als "relevant und bearbeitbar" eingestuft wurde, leitet der Meldestellen-Beauftragte interne Kontrollen und Untersuchungen ein, um weitere detaillierte Informationen zu sammeln und die Stichhaltigkeit der gemeldeten Fakten zu überprüfen.

Der Meldestellen-Beauftragte ist berechtigt, weitere Informationen oder Unterlagen von der meldenden Person anzufordern, sie in die Untersuchungsphase einzubeziehen und ihr alle Informationen über den Beginn und den Verlauf der Untersuchung zukommen zu lassen.

Die gemeldete Person kann im Rahmen der Bearbeitung interner Meldungen – auch durch Einholung schriftlicher Stellungnahmen und Unterlagen – angehört werden (oder wird auf seinen Antrag hin angehört).

Im Rahmen seiner Untersuchungstätigkeit kann der Meldestellen-Beauftragte auf die Unterstützung entsprechend qualifizierter Abteilungen/Funktionen des Unternehmens und/oder externer Berater zurückgreifen (unter der Voraussetzung, dass Vertraulichkeit und Schutz gewährleistet sind). Diese erstellen einen Bericht über die durchgeführten Tätigkeiten, der an den Meldestellen-Beauftragten geschickt wird.

Die Ergebnisse der Voruntersuchungsphase werden schriftlich festgehalten.

RÜCKMELDUNG ZUR MELDUNG

Innerhalb von 3 (drei) Monaten nach dem Datum der Empfangsbestätigung oder, falls keine Empfangsbestätigung verschickt wurde, innerhalb von 3 (drei) Monaten nach Ablauf der Frist von 7 (sieben) Tagen nach Einreichung der Meldung gibt der Meldestellen-Beauftragte dem Hinweisgeber über eine Plattform oder auf andere geeignete Weise eine Rückmeldung über die Folgemaßnahmen, die in Bezug auf die Meldung ergriffen wurden oder ergriffen werden sollen.

ABSCHLUSS DES VERFAHRENS

Am Ende der Untersuchungsphase erstellt der Meldestellen-Beauftragte einen schriftlichen Bericht (nur bei relevanten und bearbeitbaren Meldungen), der Folgendes enthält:

- die Beschreibung des Verstoßes (z. B. Ort und Datum des Vorfalls, Beweise und Dokumente);
- die durchgeführten Kontrollen, ihre Ergebnisse und die an der Untersuchungsphase beteiligten Personen des Unternehmens oder Dritten;

- eine zusammenfassende Bewertung des Untersuchungsprozesses mit Angabe der festgestellten Sachverhalte und der entsprechenden Begründungen;
- das Ergebnis und die Schlussfolgerung aus der Untersuchung sowie die zu ergreifenden Maßnahmen.

Stellt sich bei der Untersuchung heraus, dass die Meldung begründet ist oder dass sie unbegründet ist und der Hinweisgeber vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat, leitet der Meldestellen-Beauftragte den betreffenden Bericht an die zuständige Stelle im Unternehmen weiter, damit dort geeignete Maßnahmen, einschließlich etwaiger Disziplinarmaßnahmen, ergriffen werden können.

WEITERLEITUNG BEI MELDUNGEN, DIE DIE OBERSTE FÜHRUNGSEBENE BETREFFEN

Bei Meldungen, die Personen betreffen, die für die Entscheidung über mögliche Disziplinarmaßnahmen oder andere Maßnahmen zuständig sind, schaltet der Meldestellen-Beauftragte unverzüglich den Vorsitzenden des Verwaltungsrats/den Geschäftsführer oder eine andere zu diesem Zweck ernannte Person ein, um den weiteren Untersuchungsprozess zu koordinieren und festzulegen.

Im Falle von Meldungen, die den Vorsitzenden des Verwaltungsrats und/oder den Geschäftsführer und/oder den Direktor mit übertragenen Befugnissen betreffen, unterrichtet der Meldestellen-Beauftragte unverzüglich den Aufsichtsrat.

Im Falle von Meldungen, die ein Mitglied des Aufsichtsrats und/oder die Aufsichtsstelle oder eines ihrer Mitglieder betreffen, unterrichtet der Meldestellen-Beauftragte unverzüglich den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und den Vorsitzenden des Verwaltungsrats.

Im Falle von Meldungen, die den Vorsitzenden des Aufsichtsrats betreffen, unterrichtet der Meldestellen-Beauftragte unverzüglich das dienstälteste Mitglied des Aufsichtsrats und den Vorsitzenden des Verwaltungsrats.

BERICHTERSTATTUNG AN DIE UNTERNEHMENSLEITUNG

Die Bewertungsergebnisse aller eingegangenen Meldungen werden in einen Ad-hoc-Bericht aufgenommen (der dem Verwaltungsrat/Aufsichtsrat regelmäßig vorzulegen ist).

Der Meldestellen-Beauftragte ist dafür verantwortlich, das Leitungsorgan und den Aufsichtsrat über die Ergebnisse der Untersuchungen und Bewertungen von Meldungen, die sich als begründet erweisen, unverzüglich in einem speziellen Bericht zu unterrichten.

AUFBEWAHRUNG DER MELDUNGEN UND ZUGEHÖRIGEN UNTERLAGEN

Die Meldungen und zugehörigen Unterlagen werden so lange aufbewahrt, wie es für die Bearbeitung der Meldung erforderlich ist, in jedem Fall aber nicht länger als fünf Jahre ab dem Datum der Mitteilung des endgültigen Ergebnisses des Meldeverfahrens oder bis zum Abschluss eines etwaigen Gerichts- oder Disziplinarverfahrens gegen die gemeldete Person oder den Hinweisgeber, unter Einhaltung der in Artikel 12 des Dekrets festgelegten Vertraulichkeitsverpflichtungen und im Einklang mit dem in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e) der DSGVO (Beschränkung der Speicherung) und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e) des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 51 von 2018 verankerten Grundsatz.

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE UND SCHUTZMASSNAHMEN

Giusto Faravelli S.p.A. schützt den Hinweisgeber durch die Gewährleistung der Vertraulichkeit seiner Identität und durch das ausdrückliche Verbot von Vergeltungsmaßnahmen aus Gründen, die direkt oder indirekt mit der Meldung in Zusammenhang stehen, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Dekrets und den Haftungsbeschränkungen gemäß Artikel 20 des Dekrets.

Diese im Dekret zugunsten des Hinweisgebers vorgesehenen Garantien und Schutzmaßnahmen gelten unter Berücksichtigung des guten Glaubens des Whistleblowers nur, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Der Hinweisgeber hatte zum Zeitpunkt der Meldung, der Offenlegung oder der Anzeige bei der Justizbehörde oder dem Rechnungshof berechtigten Grund zu der Annahme, dass die gemeldeten Verstöße der Wahrheit entsprechen und in den sachlichen Anwendungsbereich fallen.
- Die Meldung oder die Offenlegung erfolgte im Einklang mit den Bestimmungen dieses Verfahrens sowie mit den Bestimmungen des Dekrets.

Die Schutzmaßnahmen sind nicht gewährleistet, wenn die strafrechtliche Haftung des Hinweisgebers wegen Verleumdung oder übler Nachrede bzw. seine zivilrechtliche Haftung für dieselben Tatbestände bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit festgestellt wird, und zwar auch in einem nicht rechtskräftigen erstinstanzlichen Urteil.

Die genannten Garantien und Schutzmaßnahmen gelten auch für:

- so genannte "Vermittler", d. h. natürliche Personen, die im gleichen Arbeitsumfeld wie der Meldende arbeiten und ihn bei der Meldung unterstützen;
- Personen, die im gleichen Arbeitsumfeld wie der Hinweisgeber tätig und mit ihm durch eine stabile emotionale oder verwandtschaftliche Beziehung bis zum vierten Grad verbunden sind;
- Arbeitskollegen der meldenden Person, die im gleichen Arbeitsumfeld tätig sind und eine stabile und gewohnheitsmäßige Beziehung zu ihr unterhalten;
- Unternehmen, die dem Hinweisgeber gehören oder für die er arbeitet, sowie Unternehmen, die im gleichen Arbeitsumfeld wie der Hinweisgeber tätig sind.

Jegliches Verhalten, das gegen den Schutz des Hinweisgebers und der vorstehend genannten Personen verstößt, kann ein Disziplinarverfahren gegen den Urheber des Verhaltens nach sich ziehen und von der ANAC mit einer Verwaltungsgeldstrafe geahndet werden, wie in Art. 21 des Dekrets vorgesehen.

VERTRAULICHKEIT

Das Unternehmen garantiert die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers, des Inhalts der Meldung und der übermittelten Unterlagen.

Meldungen dürfen nicht über das Maß hinaus verwendet werden, das erforderlich ist, um ihnen angemessen nachzugehen.

Die Identität des Hinweisgebers und alle anderen Informationen, aus denen diese Identität – direkt oder indirekt – abgeleitet werden kann, dürfen ohne die ausdrückliche Zustimmung des Hinweisgebers nur an Personen weitergegeben werden, die für den Empfang oder die Weiterverfolgung der Meldungen zuständig sind, wie in diesem Verfahren festgelegt.

Für die Identität des Hinweisgebers gilt ferner:

- Im Rahmen eines Strafverfahrens unterliegt sie der Geheimhaltung in der Weise und in dem Umfang, wie in Artikel 329 der Strafprozessordnung vorgesehen;
- im Rahmen des Disziplinarverfahrens gegen die gemeldete Person darf sie nicht offengelegt werden, wenn die Vorhaltung des schuldhaften Verhaltens auf Ermittlungen beruht, die getrennt und ergänzend zu der Meldung durchgeführt wurden, auch wenn sie eine Folge der Meldung sind. Beruht die Vorhaltung ganz oder teilweise auf der Meldung und ist die Kenntnis der Identität des Hinweisgebers für die Verteidigung des Beschuldigten unerlässlich, so ist die Meldung für die Zwecke des Disziplinarverfahrens nur dann verwertbar, wenn der Hinweisgeber ausdrücklich in die Offenlegung seiner Identität einwilligt. In einem solchen Fall muss der Hinweisgeber schriftlich über die Gründe für die

Offenlegung der vertraulichen Daten informiert und schriftlich gefragt werden, ob er seine Zustimmung zur Offenlegung seiner Identität geben will, mit dem Hinweis, dass seine Meldung anderenfalls im Disziplinarverfahren nicht verwendet werden darf.

Der Hinweisgeber wird außerdem schriftlich über die Gründe für die Offenlegung vertraulicher Daten informiert, wenn die Offenlegung seiner Identität und der Informationen, aus denen diese Identität direkt oder indirekt abgeleitet werden kann, für seine Verteidigung unerlässlich ist.

Die Identität der gemeldeten Person und der beteiligten und in der Meldung erwähnten Personen wird bis zum Abschluss des aufgrund der Meldung eingeleiteten Verfahrens mit denselben Garantien geschützt, die in diesem Absatz für den Hinweisgeber vorgesehen sind.

VERBOT VON VERGELTUNGSMASSNAHMEN

Hinweisgeber dürfen aufgrund ihrer Meldung keine Vergeltungsmaßnahmen erleiden.

Als Vergeltung gilt jede – auch nur versuchte oder angedrohte – Handlung oder Unterlassung, die als Folge der Meldung, der Anzeige bei der Justizbehörde oder der Offenlegung erfolgt und dem Hinweisgeber oder der Person, die die Anzeige erstattet hat, direkt oder indirekt einen ungerechten Schaden zufügt oder zufügen kann.

Hinweisgeber, die glauben, dass sie Vergeltungsmaßnahmen erleiden, weil sie eine Meldung vorgenommen oder an deren Bearbeitung mitgewirkt haben, werden gebeten, dies dem Meldestellen-Beauftragten zu melden.

Jedenfalls kann der Hinweisgeber Vergeltungsmaßnahmen, die er seiner Meinung nach erlitten hat, der ANAC berichten; die ANAC wird die Arbeitsaufsichtsbehörde über die in ihre Zuständigkeit fallenden Maßnahmen informieren.

HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG DER MELDENDEN PERSON

Ein Hinweisgeber, der Informationen über Verstöße, die unter die Geheimhaltungspflicht fallen (mit Ausnahme von Verschlusssachen, der ärztlichen und juristischen Schweigepflicht und Beratungen der Gerichte) oder die sich auf den Schutz des Urheberrechts oder den Schutz personenbezogener Daten beziehen oder das Ansehen der beteiligten oder gemeldeten Person verletzen, macht sich nicht strafbar, wenn zum Zeitpunkt der Offenlegung oder Verbreitung hinreichende Gründe für die Annahme bestanden, dass die Offenlegung oder Verbreitung dieser Informationen für die Aufdeckung des Verstoßes erforderlich war. In solchen Fällen ist jede weitere Haftung, einschließlich der zivil- oder verwaltungsrechtlichen Haftung, ausgeschlossen.

Nicht ausgeschlossen ist jedoch die straf-, zivil- oder verwaltungsrechtliche Haftung für Verhaltensweisen, Handlungen oder Unterlassungen, die nicht im Zusammenhang mit der Meldung, der Anzeige bei der Justizbehörde oder dem Rechnungshof oder der Offenlegung stehen oder die nicht unbedingt erforderlich sind, um den Verstoß aufzudecken.

UNTERSTÜTZENDE MASSNAHMEN

Eine Liste von Einrichtungen des dritten Sektors, die unterstützende Maßnahmen für Hinweisgeber anbieten, ist bei der ANAC zu finden.

Die Unterstützungsmaßnahmen bestehen aus kostenlosen Informationen, Hilfestellungen und Beratung über die Formen einer Meldung, über den Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen, den die nationalen und EU-Rechtsvorschriften bieten, über die Rechte der betroffenen Person und über die Bedingungen für den Zugang zu Prozesskostenhilfe.

DISZIPLINARORDNUNG

Es wird daran erinnert, dass die Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Verfahrens in den gesetzlich vorgesehenen Fällen Disziplinarstrafen nach sich ziehen kann.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das Unternehmen Disziplinarstrafen gemäß dem Disziplinarkodex des Unternehmens, dem geltenden nationalen Tarifvertrag und dem Modell 231 gegen Personen verhängen kann, die

- Vergeltungsmaßnahmen gegen den Hinweisgeber ergreifen, Meldungen behindern oder zu behindern versuchen, die oben beschriebenen Geheimhaltungspflichten verletzen;
- keine Überprüfung und Untersuchung der eingegangenen Meldungen vorgenommen haben.

VERARBEITUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN

Die personenbezogenen Daten der Meldung, des Hinweisgebers und des Gemeldeten (letztere gelten als "betroffene Personen" im Sinne von Art. 4 DSGVO) werden in Übereinstimmung mit der DSGVO und den nationalen Datenschutzgesetzen verarbeitet.

Im Besonderen:

- werden die Verarbeitungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Meldung im Einklang mit den Grundsätzen der Artikel 5 (Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten), 25 (Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen) und 35 (Datenschutz-Folgenabschätzung) der Datenschutz-Grundverordnung durchgeführt;
- erhält die meldende Person vor Übermittlung der Meldung die Datenschutzerklärung gemäß DSGVO, die Informationen über die Zwecke und Methoden der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, die Dauer der Speicherung, die Kategorien von Empfängern, an die die Daten im Rahmen der Bearbeitung der Meldung weitergegeben werden können, und die der meldenden Person gemäß DSGVO zustehenden Rechte enthält. Die Datenschutzerklärung gemäß DSGVO wird auch der gemeldeten Person zur Verfügung gestellt;
- ist die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der das Unternehmen gemäß dem Dekret unterliegt;
- werden die personenbezogenen Daten im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) verarbeitet und auf Servern im EWR gespeichert. Die Nutzung der Plattform kann eventuell jedoch einen Datenzugang durch Personen mit sich bringen, die in nicht zur Europäischen Union (EU) oder zum EWR gehörenden Ländern ansässig sind. Ein solcher Zugang, der eine Übermittlung außerhalb des EWR darstellen kann, erfolgt in jedem Fall in Übereinstimmung mit Kapitel V der DSGVO;
- werden die personenbezogenen Daten, wie in der den betroffenen Personen zur Verfügung gestellten Datenschutzerklärung angegeben, so lange verarbeitet, wie es zur Erreichung der Zwecke, die ihre Erhebung und Verarbeitung rechtfertigen, erforderlich ist (z. B. Erfassung und Bearbeitung der Meldung), und anschließend gemäß den festgelegten Aufbewahrungsfristen gelöscht oder anonymisiert;
- werden geeignete technische (z. B. Verschlüsselung innerhalb der Plattform) und organisatorische Maßnahmen ergriffen, um die Sicherheit der personenbezogenen Daten im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften sowohl bei der Übermittlung der Meldung als auch bei ihrer Untersuchung, Bearbeitung und Speicherung zu gewährleisten;
- ist die Ausübung der Rechte des Hinweisgebers oder der gemeldeten Person in Bezug auf ihre im Rahmen des Whistleblowing-Verfahrens verarbeiteten personenbezogenen Daten gemäß Artikel 2-undecies des Datenschutzgesetzes ausgeschlossen, wenn diese Ausübung zu einer tatsächlichen

und konkreten Beeinträchtigung der "Vertraulichkeit der Identität der Person [führen kann], die Verstöße meldet, von denen sie aufgrund ihres Beschäftigungsverhältnisses oder der ausgeübten Funktionen Kenntnis erlangt hat, gemäß der Rechtsverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden".

Der Zugang zu den personenbezogenen Daten der Meldungen wird nur dem im Einklang mit der DSGVO ermächtigten Meldestellen-Beauftragten gewährt, wobei die Weitergabe vertraulicher Informationen und personenbezogener Daten an Dritte auf das Notwendige beschränkt wird.

Der für die Datenverarbeitung Verantwortliche ist Giusto Faravelli S.p.A.

DOKUMENTE ZU DIESEM VERFAHREN

Die folgenden Dokumente sind Teil des Verfahrens.

DOKUMENT	ZWECK	GENEHMIGUNG	VERBREITUNG UND AUFBEWAHRUNG
Meldeverfahren	Organisationsakt zur Regelung des Umgangs mit Meldungen von Verstößen	Verwaltungsrat	Internes Dokument des Verwaltungsrats
Unterrichtung der Gewerkschaften	Erfüllung der Pflicht gemäß Gesetzesdekret 24/2023	Verwaltungsrat	Dokument, das an die repräsentativsten nationalen Gewerkschaften geschickt wird
Ernennung des Meldestellen-Beauftragten	Akt der förmlichen Ernennung des Meldestellen-Beauftragten	Verwaltungsrat	Unterzeichnet zur Genehmigung durch die Mitglieder der Meldestelle, aufbewahrt am Sitz.
Ernennung eines Auftragsverarbeiters der Meldestelle	Ernennung gemäß Art. 28 der DSGVO	Datenschutzreferent	Unterzeichnet zur Genehmigung durch die Mitglieder der Meldestelle, aufbewahrt am Sitz.
Beauftragung des Plattformanbieters	Vertrag mit dem Plattformbetreiber Whistleblower Software	Verwaltungsrat	Unterzeichnet zur Genehmigung durch den gesetzlichen Vertreter des Plattformanbieters, aufbewahrt am Sitz.
Ernennung eines Auftragsverarbeiters des Plattformanbieters	Ernennung gemäß Art. 28 der DSGVO	Datenschutzreferent	Unterzeichnet zur Genehmigung durch den gesetzlichen Vertreter des Plattformanbieters, aufbewahrt am Sitz.
Informationen gemäß Art. 13 DSGVO	Bereitstellung von Informationen für Hinweisgeber über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten	Datenschutzreferent	
Anweisungen für die Meldung	Bereitstellung von Anweisungen für Hinweisgeber, wie sie eine Meldung einreichen können	Verwaltungsrat	Veröffentlicht auf der Website
Meldeformular	Formularvorlage für Hinweisgeber für die Einreichung ihrer Meldung	Verwaltungsrat	Veröffentlicht auf der Website
Melderegisterformular	Vorlage für die Erfassung und Bearbeitung von Meldungen für den	Verwaltungsrat	Angenommen durch den Meldestellen-Beauftragten

	Meldestellen-Beauftragten		
Folgenabschätzung für personenbezogene Daten	Bewertung der Auswirkungen auf die Rechte von Hinweisgebern im Falle einer Datenschutzverletzung	Verwaltungsrat	Internes Dokument des Verwaltungsrats